

# Statuten



# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Verein «Schützengesellschaft Lenk», gegründet im Jahre 2001 mit Sitz an der Lenk, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein entstand durch Fusion der Schützengesellschaften «Lenk Feld» (gegründet 1872) und der «Militärschützen Lenk» (gegründet 1924). Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens auf die 300m und die 50m Distanz, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit seinen Mitgliedern dem Oberländischen Schützenverband, dem Oberländischen Kleinkaliberschützenverband, und dem Berner Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen.

## II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen), Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Vereins- und Verbandsadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränken, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Vereinsmitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes

durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so muss dies separat traktandiert werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Organisation**

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

a) Vereinsversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte/Traktanden:

- Appell
- Wahl von Stimmzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident/Jungschützenleiter)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge / Festlegung Budget
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Beschluss über Beiträge an Schiessanlässe
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Mutationen, Austritte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Verschiedenes

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Publikation in der Simmental Zeitung oder durch persönliche Anschrift mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ist wiederwählbar.

Art. 14 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Standwart, Schiesssekretär, Material- und Munitionsverwalter, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Abteilungsleiter 50m (sofern im Verein auf diese Distanz geschossen wird) sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur). Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige jährliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000.—

Art. 16 Die Aufgabenteilung durch den Vorstand ist wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er oder der Vizepräsident führen mit dem Kassier oder dem Sekretär rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten, Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er ist verantwortlich, dass die in der ordentlichen

Versammlung beschlossenen Schiessen, welche besucht werden sollen, organisiert werden.

- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Er erstellt ein Budget und überwacht dessen Einhaltung. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.
- Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er oder der Kassier ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- Der Schiesssekretär erfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der 1. Schützenmeister / Fähnrich leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Schiesssekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Überall wo die Vereinsfahne benötigt wird, ist er besorgt, dass dieselbe auf Platz ist. Er trägt die Verantwortung für deren sachgemässe Aufbewahrung.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter in der Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/SPS besucht haben.
- Den Vereinstrainern obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden. (Die Richtlinien des Ausbildungskonzeptes SSV sind verbindlich).
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- Dem Abteilungsleiter 50m obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden auf die 50m Distanz und den geordneten Schiessbetrieb.
- Der Munitions- und Materialverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## V. Finanzielles

- Art. 20 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 23 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Lenk zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins in Lenk, der den in Art.1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Berner Schiesssportverbandes ist. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum der Gemeinde Lenk über.

- Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und den Oberländischen Kleinkaliberschützenverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten 24. November 2000 sowie darauf bezügliche Abänderungen werden dadurch aufgehoben.

Lenk, 9. November 2018

Schützengesellschaft Lenk

Der Präsident

St. Salvisberg

Der Sekretär

H.R. Schmid

**Genehmigt:**

Goldswil, 30. Januar 2019

**Genehmigt:**

Aeschi, 30. Januar 2019

**Genehmigt:**



Bern, 15. Februar 2019

**Oberländischer Kleinkaliber-  
Schützenverband**

Peter Wyss, Präsident

Oberländischer Schützenverband

Bernhard Hari, Präsident

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I  
Amtsvorsteher

# Wahlen Schützen Lenk

Präsident:	Salvisberg Stefan	17
Vizepräsident:	Buchs Martin	06/10/14/18
Kassier:	Pfister Thomas	00/05/09/13/17
Sekretär:	Schmid Hans-Ruedi	00/05/09/13/17
Schiesssekretär:	Hauswirth Nick (JSL)	(07/11/15)/18
Schützenmeister:	Hauswirth Jürg, 1. SM	(00/03)/06/10/14/18
	Buchs Hans, 2. SM	00/05/09/13/17
	Salvisberg Stefan	03/07/11/15
	Pfister Marcel	05/09/13/17
	Zeller Thomas	06/10/14/18
	Pfister Markus	10/14/18
	Seewer Angela	10/14/18
	Rieben Andreas	10/14/18
	Feuz Alfred (Beisitzer)	(08/12)17/
	Seewer Björn	17/
	Hauswirth Joël (JSL)	(10/14)/18
Beisitzer:	Zürbrügg Christian	00/05/09/14/18
Jungschützenleiter:	Schläppi Remo, 1. JSL	16
	Schläppi Yannick	18
Rechnungsrevisoren:	Rieder Peter	07/11/15
	Bumbacher Hanspeter	08/12/16

Am Frühjahrsbot 2019 sind somit folgende Wieder- oder Neuwahlen vorgesehen (bis 2022):

<b>Sekretär:</b>	<b>Demission Schmid HR. -&gt; neu</b>
<b>Schützenmeister:</b>	<b>Salvisberg Stefan&gt;???</b>
<b>Vertreter KK:</b>	<b>Trachsel Jakob, neu</b>
<b>Rechnungsrevisor:</b>	<b>Rieder Peter, bisher</b>

3775 Lenk, Frühling 2019

Schützen Lenk

H.R. Schmid, Sekretär